

31. Windenergietage in Potsdam

Forum 13 – Bürgerbeteiligung – DOUBLE POWER AUS RECHT UND PRAXIS

Neue gesetzliche Regelungen Bürgerbeteiligung im Bund und in den Ländern – aktueller Stand – was es in der Praxis zu beachten gilt

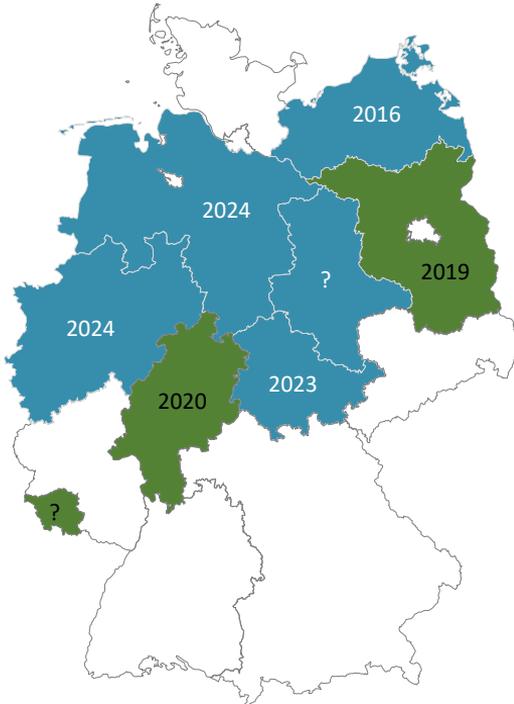
8. November 2023 | Christina Hasse



Status Quo



Beteiligungsgesetze: aktueller Stand



Kommunale Beteiligung

Bürgerbeteiligung

Kommunale & Bürgerbeteiligung

Die Regelung auf Bundesebene: § 6 EEG



Anliegen	Anlagenbetreiber sollen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen.
Höhe	Maximal 0,2 Cent pro Kilowattstunde
Rahmen	<p>Betreiber sind nicht verpflichtet, das Angebot zu unterbreiten. Beträge erfolgen als einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung. Zahlung darf für neue und für Bestandsanlagen erfolgen. Es können Gemeinden im Umkreis von 2,5 km profitieren. Betreiber können eine Erstattung des geleisteten Beitrags beim Netzbetreiber verlangen. Nicht Zweckgebunden, können auch zur Tilgung von Schulden der Gemeinde verwendet werden.</p>

Mecklenburg-Vorpommern



Bezeichnung

Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz

Kern

Kommunen und Anwohner im Umkreis von 5 km erhalten 10 % der Gesellschaftsanteile.

Kaufpreis eines Anteils maximal 500 Euro.

Bewertung

Hoher bürokratischer Aufwand

Keine Akzeptanzwirkung: Es gibt bisher nur eine Handvoll Projekte, bei denen eine Beteiligung stattgefunden hat.

Die Kosten für das Bürgerbeteiligungsverfahren lagen über dem Volumen der verkauften Anteile.

Nordrhein-Westfalen



Bezeichnung

Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW - BürgEnG)

Kern

Verpflichtung sich mit der jeweiligen Gemeinde über die Beteiligung zu einigen:

- eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens in Höhe von beispielsweise 20 Prozent der Gesellschaftsanteile,
- das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen,
- die finanzielle Beteiligung der Beteiligungsberechtigten nach § 5 über Anlageprodukte in Höhe von beispielsweise 20 Prozent der Investitionssumme,
- vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,
- pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnerinnen und Anwohner oder
- die Finanzierung einer gemeinnützigen Stiftung.

Nordrhein-Westfalen



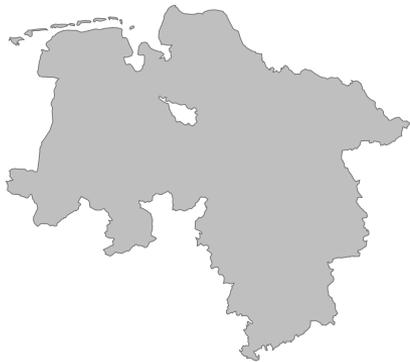
Bezeichnung	Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW - BürgEnG)
Kern	<p><u>Ersatzbeteiligung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Nachrangdarlehen in Höhe von 20 % der Investitionssumme an Anwohnende• 0,2 Ct/kWh an Kommune über 20 Jahre <p><u>Bei nicht fristgerechter Einhaltung:</u></p> <p>→ <u>Ausgleichsabgabe</u></p> <ul style="list-style-type: none">• 0,8 Ct/kWh an Kommune über 20 Jahre
Startdatum	Mit Verkündung

Thüringen



Bezeichnung	Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks
Kern	<p>Vorhabenträgerinnen und -träger sind verpflichtet, den betroffenen Gemeinden sowie den Bürgerinnen und Bürgern im Umkreis von 2500m eine Form der Beteiligung anzubieten</p> <p><u>Verpflichtendes Angebot (Standardlösung):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Von 0,2 Ct/kWh an Kommune mit Zweckbindung über 20 Jahre • Von 0,1 Ct/kWh an Bürger*innen über 20 Jahre <p><u>Oder Kommune hat Recht andere optionale Beteiligungsformen zu wählen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Lokalstromtarif • Unterstützung bei Einrichtung eines lokalen Wärmenetzes <p><u>Wenn alles scheitert:</u> Ausgleichsabgabe von 0,5 Ct/kWh jährlich für 20 Jahre</p>
Bewertung	siehe Stellungnahme

Niedersachsen



Bezeichnung	Gesetz zur finanziellen Beteiligung am Ausbau Erneuerbarer Energien
Kern	<p>Beteiligung ab 50m Gesamthöhe und 1 MW, Radius von 2,5 Kilometern:</p> <ul style="list-style-type: none">• 0,2 Ct/kWh an Kommune über 20 Jahre mit Zweckbindung• Verpflichtung ein angemessenes Angebot an die Anwohnenden zu machen <p>→angemessen, wenn es einen wirtschaftlichen Ertrag erwarten lässt, der einer 20% - Beteiligung an der Betreibergesellschaft entspricht</p> <ul style="list-style-type: none">• Arten der weiteren finanziellen Beteiligung: Überlassung eines Teils der Anlagen, Nachrangdarlehen, kapitalgebende oder kreditgebende Schwarmfinanzierung, Sparprodukte und die verbilligte Lieferung von Energie
Startdatum	Inkrafttreten im März 2024

Bewertung

	Thüringen	Nordrhein-Westfalen	Niedersachsen	Mecklenburg-Vorpommern
Bürokratielevel	Mittel	Mittel	Niedrig	sehr aufwendig
Prüfung der Angemessenheit der Beteiligung	Gemeinden	Gemeinden mit Vorhabens-trägern	Nachweis an Ministerium	Gesetzlicher Rahmen
Ermittlung der berechtigten Personen	Nicht definiert/ offen	Niedrig	Niedrig	sehr aufwendig
Flexibilität	Mittel	Maximal	Maximal	Sehr gering

Gefahr durch einzelne Gesetzesinitiativen der Bundesländer

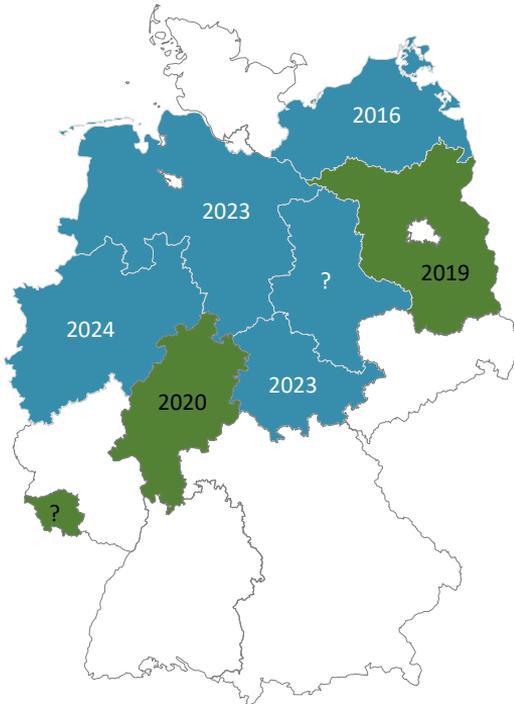
- Flickenteppich = Wettbewerbsverzerrung
- Standortvorteile sowie -nachteile
- Hemmt flächendeckenden Windenergieausbau

Ausblick

Was brauchen wir?

- Bürgerbeteiligungen flexibel anwenden
- Flächendeckende kommunale Beteiligung
- Lösungen für Projekte unterschiedlicher Größen und aus unterschiedlichen Regionen
 - Gestaltungsspielraum
- maximale Flexibilität durch die Bezugnahme von Finanzinstrumenten gem. § 1 Abs. 11 Nr. 1, 2, 3, 5 und 11 KWG

Positionierungsprozess des BWE



Bürgerbeteiligung

- Einsatz für eine bundesweite Verpflichtung in Anlehnung an die Gesetzesinitiativen in NRW und Niedersachsen
- Klärung der praktikablen und wirksamen Beteiligungsoptionen wichtig
- Auseinandersetzung mit einer potenziellen Pönale notwendig

Positionierungsprozess des BWE

Bürgerbeteiligung

- Bundeseinheitliche Regelung; nach Möglichkeit im EEG verankert
- Anlagenbetreiber **haben** vor Inbetriebnahme einer WEA den berechtigten Bürgern ein angemessenes Angebot zur finanziellen Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg der Windenergieanlagen zu **unterbreiten**
- z.B. in einem Umkreis von 2500 m
- 0,1 Cent pro Kilowattstunde ab einer installierten Leistung > 1000 Kilowatt
- Art der finanziellen Beteiligung entscheidet der Anlagenbetreiber unter Berücksichtigung der Ansicht der Standortgemeinde
- bereite Möglichkeiten der Teilhabemaßnahmen

Positionierungsprozess des BWE

Bürgerbeteiligung

- Das Angebot sollte unbefristet oder mit einer Mindestdauer von 3 Jahren sein
- Bei einer Befristung ist der Anlagenbetreiber zu einem erneuten Angebot nach Ablauf des Zeitraums verpflichtet
- Abgabe an Bürger: öffentliche Bekanntmachung des Angebots
- Anlagenbetreiber hat die zuständige Behörde über Art der finanziellen Beteiligung zu unterrichten
- Ggf. wenn Einigung scheitert, dann mögliche Ausgleichsabgabe mit Straf-Charakter

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin

T +49 (0)30 / 21 23 41 – 210
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de